



Härtefallfonds für in der SBZ/DDR politisch Verfolgte mit Wohnsitz im Land Berlin

- Richtlinie -

1. Grundlagen des Härtefallfonds

Der Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte in der SBZ/DDR bringt den politischen Willen zum Ausdruck, den Opfern der SED-Diktatur aus Gründen der Billigkeit und auf Grundlage des Senatsbeschlusses Nr. S-2903/2020 vom 14. Januar 2020 weitere Anerkennung und Unterstützung durch das Land Berlin zu gewähren. 30 Jahre nach der Deutschen Einheit leben ehemals politisch Verfolgte teilweise unter besonders schwierigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Nicht immer wird die benötigte Unterstützung durch bundesgesetzliche Regelungen oder bestehende Hilfesysteme in ausreichendem Maße geleistet. Hieran ändert auch die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aus dem Jahr 2019 nichts, die auf die Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter zielt. Der Härtefallfonds soll in besonderen Notfällen helfen, die sonst nicht geregelt sind und somit durch das Raster fallen.

2. Zweck des Härtefallfonds

Die finanzielle Hilfe durch den Härtefallfonds soll ehemals politisch Verfolgte in besonderen Not-situationen unterstützen und dazu beitragen, bis heute anhaltende Folgen politischer Repression in der SBZ/DDR zu mindern sowie die soziale Integration zu verbessern. Der Härtefallfonds trägt keine laufenden Kosten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert wurden und in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind. Die Rehabilitierung ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Die wirtschaftliche Lage ist durch entsprechende Auskünfte und Belege nachzuweisen.

4. Allgemeine Regelungen für Unterstützungsleistungen

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen ist mit folgenden allgemeinen Regelungen verbunden:

- Die Unterstützungsleistungen sollen die bundesgesetzlichen Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.
- In der Regel werden Hilfen nur einmalig gewährt. Bei Entscheidungen über länger wäh-rende Maßnahmen, beispielweise im therapeutischen, medizinischen oder Aus- bzw. Weiterbildungsbereich, kann von der Regel abgewichen werden.

- Falls einer Person bereits in der Vergangenheit eine Leistung aus einem Härtefallfonds für in der SBZ/DDR politisch Verfolgte bewilligt wurde, gleich in welchem Bundesland, ist eine Antragstellung unzulässig.
- Die Unterstützung soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die dauerhaft aus einer Problemlage herausführen.
- Nicht gefördert werden laufende Ausgaben und Schuldleistungen.
- Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfen aus dem Härtefallfonds besteht nicht.

5. Verfahren

Die Gewährung der finanziellen Hilfe erfolgt gem. § 53 (Billigkeitsleistungen) Landeshaushaltsordnung (LHO) und in Anlehnung an §§ 23, 44 LHO nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.1 Antragstellung

Die Antragsberechtigten können sich mündlich oder schriftlich an den Berliner Aufarbeitungsbeauftragten (BAB) wenden. Nach einem ersten Beratungsgespräch erhalten die Antragsberechtigten vom BAB zur Konkretisierung ein Antragsformular für ergänzende Angaben (z.B. zur finanziellen Situation). Der Zweck, zu dem finanzielle Mittel beantragt werden, ist zu benennen und zu begründen, sowie die Höhe der benötigten Mittel zu vermerken.

5.2 Antragsbearbeitung

Die Anträge werden durch den BAB geprüft. Gegebenenfalls werden Rücksprachen mit den Antragstellenden gehalten und dabei geklärt, ob ihr Unterstützungsbedarf nicht durch bundesgesetzliche Regelungen bzw. bestehende soziale Hilfesysteme gedeckt werden kann.

Zu jedem Antrag ist das Ergebnis der Antragsprüfung vom BAB zu vermerken. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Verfolgung der Antragstellenden in der SBZ/DDR, ihre Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, die Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage, die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Maßnahme und die Höhe der Unterstützungsleistung eingegangen werden.

Der BAB erarbeitet zu jedem eingereichten Antrag ein Votum. Dieses bildet die Grundlage für die Entscheidung. Anträge, die nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres eingehen, können als Anträge für das Folgejahr behandelt werden.

5.3 Entscheidungsfindung

Über die Anträge entscheidet der Aufarbeitungsbeauftragte mit Unterstützung eines Beirates im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium, dem folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- alle eingegangenen Anträge, sofern sie vollständig sind und den allgemeinen Regelungen für Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds entsprechen,
- das vom BAB zu jedem Antrag erarbeitete Votum,
- die jeweils aktuelle Übersicht über die vorhandenen bzw. bereits ausgegebenen Haushaltsmittel des Härtefallfonds. Die verfügbaren Haushaltsmittel sind durch die Entscheidungsfindung nicht zu überschreiten.

5.4 Schriftliche Mitteilung über die Hilfe

Wurden Anträge positiv entschieden, erhalten die Antragstellenden eine vom BAB vorbereitete schriftliche Mitteilung, welche die persönlichen Daten des/der jeweiligen Antragstellenden, die Bezeichnung der konkreten Unterstützungsleistung sowie deren Begründung enthält. Die schriftliche Mitteilung benennt das Verfahren der Auszahlung der finanziellen Hilfe sowie das der Verwendungsnachweisprüfung.

5.5 Schriftliche Mitteilung über abgelehnte Anträge

Ist der Antrag abzulehnen, erfolgt auf schriftlichem Weg eine Mitteilung darüber an die Antragstellenden. Dabei werden die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erläutert, die Möglichkeit eines Gesprächs angeboten und eine Rücknahme des Antrags empfohlen. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

5.6 Auszahlung der finanziellen Hilfe

Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer. In Ausnahmefällen ist es zulässig, die Zahlung auf das Konto der Antragstellenden zu tätigen.

5.7 Kontrolle der Umsetzung

Die Unterstützungsnehmenden haben die Verwendung der Mittel durch Originalbelege gegenüber dem BAB nachzuweisen.

6. Leistungsschwerpunkte

Beantragte Hilfen können dann gewährt werden, wenn sie einem der folgenden Leistungsschwerpunkte zugeordnet werden können:

6.1 Gesellschaftliche Integration

Dazu können beispielsweise Unterstützungsleistungen gehören, die nachhaltig die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Erhalten Antragstellende weder von der Agentur für Arbeit noch gemäß § 6 Berufliches Rehabilitierungsgesetz eine ausreichende finanzielle Unterstützung, mit der ihnen eine Aus- bzw. Fortbildung ermöglicht wird, kann aus den Mitteln des Härtefallfonds eine Hilfe gewährt werden. Es können auch solche Aus- und Fortbildungen unterstützt werden, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden und deren nachgeholt Absolvierung der bzw. dem Betroffenen hilft, eine Wunde zu schließen.

6.2 Unterstützung der medizinischen Hilfe

Unterstützt werden können u. a. Maßnahmen, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von sozialen und medizinischen Hilfesystemen abgedeckt sind. Dazu gehören Therapien und Hilfsmittel, die nicht kassengestützt sind oder mit der Zahlung einer hohen Eigenbeteiligung verbunden sind.

6.3 Unterstützung von Schaffung und Erhalt selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten

Unterstützt werden können beispielsweise der Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung von eigenem Wohnraum, soweit dies nicht durch soziale Hilfesysteme übernommen wird.

6.4 Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag

Die finanzielle Hilfe kann u. a. die Anschaffung von technischen Ausstattungsgegenständen oder technischen Geräten betreffen, die geeignet sind, die selbstständige Lebensführung zu unterstützen, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderen sozialen Hilfesystemen übernommen werden.

6.5 Kommunikationshilfen für die soziale Teilhabe

Unterstützt werden können zum Beispiel Anschaffungen und die Reparatur von Kommunikationsgeräten, die die soziale Teilhabe verbessern, wie Telefone oder Computer.

6.6 Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität

Um die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig durch die Förderung der Beweglichkeit aufrechtzuerhalten und zu verbessern, können beispielsweise Mittel für die Anschaffungen von Fahrrädern oder Rollstühlen gewährt werden, soweit die Kosten nicht von sozialen und medizinischen Hilfesystemen übernommen werden.

7. Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder werden durch den Berliner Aufarbeitungsbeauftragten benannt. Der Beirat hat bei der Entscheidungsfindung beratende Funktion. Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Aufarbeitungsbeauftragten.

8. Ausschlussgründe

Eine finanzielle Hilfe aus dem Härtefallfonds wird Personen nicht gewährt, wenn diese gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben, oder sie wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden, sofern dies durch eine Auskunft aus dem Zentralregister belegt ist.

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist der BAB befugt, Antragstellende um die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu bitten bzw. selbst gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz ein Behördenführungszeugnis einzuholen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.